

Botschaft zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe zu unterbreiten.

1. Das Sozialwesen: ein vordringlicher Bereich

Bei der Neuaufteilung der operationellen und finanziellen Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und Gemeinden spielt der Sozialbereich aus mehreren Gründen eine zentrale Rolle:

1.1 Eine finanzielle Herausforderung

Das **Volumen der Finanzflüsse** zwischen Kanton und Gemeinden ist bedeutend. Allein für den Bereich der Leistungen, die im Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung geregelt werden (Sozialhilfe, ORAPA, kantonaler Beschäftigungsfonds, Ergänzungsleistungen zur AHV-IV, Institutionen für Behinderte), geht es um ein Gesamtvolumen (im Jahr 2008) von CHF 151'994'244.40, davon gehen CHF 56'237'870.45 zulasten der Gemeinden.

Das ganze Dispositiv wird über ein Clearingsystem zwischen den Beträgen verwaltet, die vom Kanton und von den Gemeinden vorgeschossen werden (Sozialhilfe).

1.2 Die Koordination der Sozialpolitik ist eine Herausforderung

Aufgrund der **Reformen der Sozialversicherungen des Bundes**, insbesondere bei der IV und der Arbeitslosenversicherung, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden und saniert werden müssen, nimmt der Aufwand für den Kanton ständig zu, und das wird auch in Zukunft so sein.

Wenn die Kriterien zur Anerkennung verschärft werden, was seit einigen Jahren das erklärte Ziel der IV ist und sich auch tatsächlich zeigt, wenn bei der nächsten Revision der Arbeitslosenversicherung geplant wird, die Dauer der Taggelder für die Arbeitslosen drastisch zu verkürzen, führt das unausweichlich zu einem Anstieg des Aufwands für die Sozialhilfe. Die gesamte Hilfe im Wallis beläuft sich auf 30 Millionen Franken. Die IV-Renten und die Leistungen der Arbeitslosenversicherung betragen jährlich allein für den Kanton Wallis über 400 Millionen Franken. Eine Übertragung von 1 % des Aufwands der Sozialversicherungen auf die Sozialhilfe entspricht im Wallis einer Zunahme der Ausgaben für die Sozialhilfe um 13 % bis 14 %.

Den Sozialbereich kann man nur mit einem doppelten Ansatz in den Griff bekommen: Es muss einen makroökonomischen Ansatz geben, bei dem die Konjunkturschwankungen, ihre Auswirkungen auf die Sozialversicherungen und subsidiär auf die Sozialhilfe miteinander verbunden werden. Gleichzeitig darf man nicht vergessen, dass die Leistungen der Sozialsysteme direkt einen äusserst sensiblen Bereich im Leben der Bürger berühren, nämlich die Deckung der unmittelbaren Grundbedürfnisse.

1.3 Ein besonderer Bereich: die Behindertenpolitik

Mit der NFA hat der Kanton die ganze Verantwortung und Finanzierung der stationären Institutionen und der geschützten Werkstätten für behinderte Personen übernommen.

Der finanzielle Aufwand ist bedeutend, er entspricht ungefähr 70 Millionen Franken im Jahr. Die Entwicklung dieser Beträge, aber auch die Qualität der Leistungen, die den betroffenen Personen angeboten werden, hängen stark von der Koordination auf Kantonsebene ab, ebenso von der Koordination zwischen den Institutionen, zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich, zwischen den geschützten Werkstätten und den Unternehmen im ersten Arbeitsmarkt.

Dieser Bereich kann nur auf Kantonsebene geregelt werden, wie es heute der Fall ist.

1.4 Ein weiterer besonderer Bereich: Asyl und F + 7-Bewilligungen

Der Kanton hat vom Bund den Auftrag, den Asylbereich zu verwalten. Damit eine wirtschaftliche Verwaltung des Bereichs, aber auch die Gleichbehandlung der Asylbewerber und eine angemessene Verteilung zwischen den verschiedenen Regionen des Kantons gewährleistet werden, muss das Dispositiv unbedingt vom Kanton gesteuert werden.

Für die F+ 7-Bewilligungen ist die Sozialhilfe zuständig. Der Kanton Wallis hat beschlossen, die Verwaltung dieser besonderen Kategorie dem Sektor Asyl der Dienststelle für Sozialwesen zu übertragen. Dieser Beschluss war gerechtfertigt, weil es nötig war, während mindestens 3 Jahren (von 7 bis 10 Jahren) das Schwergewicht auf die berufliche Eingliederung der Personen zu legen, damit ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe vermindert wird. Da diese Bevölkerungsgruppe Eigenschaften und Problematiken aufweist, die sehr nahe bei denjenigen des Asyls liegen, ist diese Organisationsart gerechtfertigt.

Wären die Personen mit F + 7-Bewilligung übrigens den Gemeinden und den SMZ übertragen worden, so hätte das bedeutet, dass sie sofort in den Genuss der üblichen Sozialhilfenormen gelangt wären. Für eine alleinstehende Person wäre die Unterhaltspauschale von CHF 550.- auf CHF 1060.- im Monat angestiegen. Es ist schwierig, die Verdoppelung der Sozialhilfe mit dem Anreiz zur Aufnahme einer Berufstätigkeit zu vereinen.

2. Rolle des Kantons/Rolle der Gemeinden

Bei der Untersuchung der Leistungsblätter (anabase) empfahl das Departement, dass die Gemeinde eine zentrale Rolle behält und die Zuständigkeiten des Kantons verstärkt werden. Diese Wahl wurde vom COPIL NFA II bestätigt.

2.1 Die Gemeinde behält ihre Rolle

In Artikel 4 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe wird den Gemeinden der Auftrag gegeben, in Zusammenarbeit mit den sozialmedizinischen Zentren die Sozialhilfeaufgaben zu organisieren und zu verwalten.

Diese Rolle müssen sie behalten. Die **Nähe der Gemeindeverwaltung** zum Bürger stellt einen Trumpf dar. Dank dieser Nähe kann sie die Situation besser beurteilen und örtliche Mittel bei der sozialen Unterstützung und der beruflichen Eingliederung finden, was von einer kantonalen Dienststelle aus schwierig zu bewerkstelligen wäre. Der Grundsatz, dass die örtlichen Behörden für ihre Bürger verantwortlich sind, muss deshalb beibehalten werden.

Man muss aber dafür sorgen, dass es **zwischen den Gemeinden keine allzu grossen Unterschiede** gibt und vor allem dass keine Willkür herrscht und Werturteile gefällt werden, die von einer zu grossen Nähe zwischen Bürgern und Behörden herrühren. Das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe ist ein kantonales Gesetz und als solches muss es für die Gleichbehandlung aller Bürger, die auf Kantonsgebiet wohnen, sorgen.

2.2 Verstärkung der Rolle des Kantons

Damit die Gleichbehandlung auf dem ganzen Gebiet sichergestellt wird, muss **die Rolle des Kantons als Koordinator** beibehalten und sogar verstärkt werden. Sie wird heute über kantonale Weisungen über die Verwaltung der Sozialhilfe und über die Rolle beim Schiedsverfahren im Falle von Beschwerden, die gegen die Sozialhilfeförderungen eingereicht werden, ausgeübt. Das Schiedsverfahren wird auf mehreren Ebenen

durchgeführt (Dienststelle für Sozialwesen: Schlichtungssitzungen, Entscheide des Staatsrats, Entscheide des Kantonsgerichts und/oder des Bundesgerichts). Jährlich werden rund 60 Beschwerden behandelt. Sie haben eine positive Wirkung auf die Harmonisierung der Anwendung der Sozialhilfe im Kanton. Aber das reicht nicht.

37 % der Sozialhilfeausgaben werden gemäss der Finanzkraft und nicht gemäss den Ausgaben, die jede Gemeinde direkt getätigt hat, unter allen Gemeinden des Kantons aufgeteilt. Man muss deshalb darauf achten, dass die Dossiers genau behandelt werden, namentlich bei der Prüfung der Voraussetzungen beim Einkommen, beim Vermögen und bei der Subsidiarität gegenüber den Sozialversicherungen. Die aus den Beschwerden, die auf erster Ebene von der Dienststelle für Sozialwesen instruiert werden, hervorgehenden Probleme zeigen, dass es in diesem Bereich noch einen gewissen Spielraum für Fortschritte gibt.

Die Sozialhilfe kann nicht losgetrennt von den Entscheiden und den Organisationsarten, die bei den Sozialversicherungen beschlossen werden, betrachtet werden. Damit man die Übertragung von Lasten gänzlich vermeiden oder zumindest begrenzen kann, muss die Sozialhilfebehörde zum wirklichen Partner der Sozialversicherungen, namentlich der IV und der Arbeitslosenversicherung werden. Diese Positionierung ist auf Bundesebene sehr schwierig, da jedes System des Bundes 26 Kantonen gegenübersteht, die alle ihre eigenen Bestimmungen haben. Deshalb ist es umso wichtiger, dass die Sozialhilfebehörde auf Kantonsebene den anderen Einrichtungen ein wahrer Partner sein kann und dass sie **sich für die Arten der Zusammenarbeit, der Koordination der Systeme und Massnahmen verpflichtet** kann, was 143 einzelne Gemeinden nur vereinzelt machen könnten.

Dieser Prozess hat namentlich im Rahmen der Vereinbarungen über die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ und MAMAC) begonnen. Wenn der Kanton auf der Ebene der Sozialhilfebehörden Verpflichtungen gegenüber der IV oder der Arbeitslosenversicherung eingeht, führt das unweigerlich zu einer Verminderung der Autonomie der Gemeinden. Man darf aber nicht vergessen, dass das Ziel nicht darin besteht, gegenüber den Gemeinden an Macht zu gewinnen, sondern die Sozialhilfeausgaben so weit wie möglich zu begrenzen.

Mehrere besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe können nur auf Kantonsebene behandelt werden. Wir denken insbesondere an die Handhabung der Streitfälle bei den Spitälern, den Personen ohne Krankenversicherung, den Rettungs- und Transportkosten, der notfallmässigen Intervention von Psychologen, der Kontrolle der Voranschläge von Zahnärzten, der finanziellen Hilfen für behinderte Personen und deren Familie, den Massnahmen zur beruflichen Eingliederung Behinderter, den halbgeschützten Stellen für Behinderte (s. *AnaTâche*-Blätter 81 – 87).

Würde man alle diese Aufgaben erneut der Verantwortung jeder Gemeinde unterstellen, so hätte das unweigerlich eine doppelte Wirkung:

- eine Verminderung der Qualität der Leistungen;
- eine bedeutende Zunahme der Kosten.

3. Beibehaltung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung

Mit dem genannten Gesetz, das 2005 in Kraft trat, wurden folgende Ziele verfolgt:

- **Die Übertragung von Lasten von einem System zum anderen sollte vermieden werden** (Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe/Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen/Ergänzungsleistungen zur AHV-IV), wenn sie aus finanziellen Gründen und nicht aufgrund des Bedürfnisses erfolgen, so angemessen wie möglich den Bedürfnissen der Personen zu entsprechen.
- **Die Übertragung von Lasten zwischen Kanton und Gemeinden sollte vermieden werden** (in beiden Richtungen), man wollte nicht, dass Lasten auf Systeme übertragen würden, die jeweils günstiger für den Kanton oder für die Gemeinden waren.

Ein kleines Beispiel: wenn die Institutionen für behinderte Personen zu 100 % zu Lasten des Kantons und die Ergänzungsleistungen zur AHV-IV zu 50 % zu Lasten des Kantons und zu 50 % zu Lasten der Gemeinden gehen: Der Kanton erhöht den Pensionspreis in den Institutionen für behinderte Personen um CHF 10.- pro Tag:

750 Betten x 365 Tage x 10 x 90 % Belegungsgrad = CHF 2'463'750.-.

Das Defizit der Institutionen wird um diesen Betrag vermindert, was für den Kanton eine entsprechende Einsparung bedeutet.

Da alle Pensionäre in den Institutionen Ergänzungsleistungen erhalten, erhöht sich die Gesamtrechnung der EL um CHF 2'463'750.-.

50 % dieses Betrags gehen zu Lasten des Kantons, 50 % zu Lasten der Gemeinden.

Ergebnis einer Operation, die in weniger als einer Woche mit einem einfachen Beschluss des Staatsrats durchgeführt werden kann: eine Einsparung in der Höhe von CHF 1'231'875.- für den Kanton, die zu Lasten der Gemeinden geht.

Man kann noch mehr solche Beispiele aufzählen.

Das Gesetz über die Harmonisierung hatte das Ziel, diese Art "*technokratische*" Probleme zu vermeiden, die Übertragungen von Lasten zwischen Kanton und Gemeinden zu verhindern und vor allem **die Gesamtkosten der Grundsysteme, die stark voneinander abhängig sind**, namentlich die Sozialhilfe, die Unterhaltsbeiträge, die Ergänzungsleistungen und die Massnahmen für ausgesteuerte Arbeitslose, **sichtbar zu machen**.

Die Aufnahme **der Institutionen für behinderte Personen** in das Gesetz über die Harmonisierung hat auch einen Sinn. Will man die Zunahme der Kosten für die Institutionen begrenzen, so muss man sie unbedingt in Beziehung setzen zu dem, was im Bereich der Hilfe und Pflege zuhause gemacht wird. Ausserdem besteht zwischen dem Pensionspreis und den EL ein direkter Zusammenhang.

Das Gesetz über die Harmonisierung hat auch einen anderen Vorteil, nämlich dass die **Solidarität zwischen den Gemeinden** sichergestellt wird. Die Abschiebung von kostspieligen Bürgern in andere Gemeinden zahlt sich nicht mehr wirklich aus, da jede Gemeinde je nach Finanzkraft und Bevölkerung ihren Teil an der kantonalen Rechnung zahlen muss. Die Verantwortung der Gemeinde wird nicht ganz aufgehoben, denn es bleibt der Sockelbetrag von 11% im Zusammenhang mit den Ausgaben, die in der Gemeinde getätigt wurden. **Die Einführung dieses Sockelbetrags hatte auch das Ziel, dass nicht einige Millionen an Lasten von den städtischen Gemeinden auf die ländlichen Gemeinden übertragen werden, was politisch unannehmbar wäre.**

Allgemeine Beschlüsse, die vom Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration getroffen wurden

Das Gesetz über die Harmonisierung, das 2005 in Kraft getreten ist, ist ein wichtiges Instrument für eine kohärente kantonale Politik und auch für das Gleichgewicht zwischen finanziellen Verpflichtungen des Kantons und der Gemeinden. Je nach den Entscheidungen, die im Rahmen der NFA II getroffen werden, namentlich die Aufgabe des Kriteriums der Finanzkraft in den Aufteilungen zwischen den Gemeinden oder die Übertragung von gewissen Aufgaben, die nicht zum Sozialbereich gehören, vom Kanton auf die Gemeinden oder umgekehrt, **kann man bestimmt die prozentuale Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden ändern**. Die bestehende Aufteilung beruht auf der Wirklichkeit der Ausgaben 2005, aber **die Grundsätze des Gesetzes über die Harmonisierung müssen auf jeden Fall beibehalten werden**.

Dank diesem Gesetz konnten die Folgen der NFA I für Kanton und Gemeinden im Sozialbereich, der am schwierigsten zu behandeln schien, unter günstigen Voraussetzungen verhandelt werden. **Es wird auch ein unentbehrliches Instrument für eine offene und objektive Verhandlung der NFA II sein.**

Die vollständige Übertragung der Verantwortung für den Sozialbereich an den Kanton oder an die Gemeinden wäre **ein schwerer Rückschritt in der kantonalen Sozialpolitik**, die in den vergangenen 20 Jahren geschaffen wurde, seit dem Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen (1991), dem Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (1996) und dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme zur sozialen und beruflichen Eingliederung (2004).

Aus diesem Grund fordert der Staatsrat, dass ein gemischtes System mit klaren und verstärkten Kompetenzen beibehalten wird. Es müssen Überlegungen über die Gliederung der Sozialhilfe, der Vormundschaft, des Arbeitsamts der Gemeinde, der AHV-Stelle angestellt werden, Bereiche, in denen eine bessere Koordination nicht zu vernachlässigende Skalenerträge ermöglichen würde. Diese Frage wird in diesem Entwurf nicht behandelt und muss später diskutiert werden.

Der Staatsrat und das COPIL NFA II ziehen einen doppelten Ansatz vor, nämlich die Rollen zu klären, aber auch die Solidarität zwischen den politischen Ebenen (Kanton, Gemeinden) und zwischen den Einsatzdispositiven zu verstärken.

4. Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe / Änderung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung

4.1 Einführung

Am 5. November 2009 beschloss der Steuerungsausschuss, folgende Vorlagen in das NFA II-Paket aufzunehmen:

1. die Teilrevision des GES im Sinn einer verstärkten Koordination durch den Kanton (und einer klareren Rolle der Gemeinden);
2. eine Änderung von Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme zur sozialen und beruflichen Eingliederung.

Im Legislaturprogramm 2011 war eine Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe geplant. Ohne die Grundsätze in Frage stellen zu wollen, muss man einige Punkte klären, namentlich bei den Verfahren, und gewisse Bestimmungen, die heute im Ausführungsreglement stehen, auf Gesetzesstufe heben.

Die Revision der GES wird in zwei Schritten erfolgen. Im Rahmen des Pakets 1 der intrakantonalen NFA wird ein Artikel 35bis hinzugefügt, welcher die Finanzierung des sozialen Sektors der sozialmedizinischen Zentren regelt. Die Verordnung über die Pflege und die Änderung des Gesundheitsgesetzes ändern die Finanzierungsart der sozialmedizinischen Zentren ab. Da die Sozialdienste nicht durch die Krankenversicherung finanziert werden, ist es notwendig, eine Bestimmung in das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe einzufügen, wonach die heute geltenden Verteilungsansätze, nämlich 62.5% Kanton und 36.5% Gemeinden, beibehalten werden.

In einem zweiten in Verbindung mit dem Paket 2 der gleichen NFA stehenden Schritt wird das GES mit weiterreichenden Folgen abgeändert. Der Staatsrat erachtet es als sinnvoll, diese Revision nach dem gewöhnlichen Gesetzgebungsverfahren durchzuführen, indem man genügend Zeit für das Vernehmlassungsverfahren vorsieht.

4.2 Änderung des GES

Die Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe betrifft mehrere Punkte:

- verstärkte Rolle des Kantons bei der Koordination, in dem Sinn, der vom COPIL NFA II gefordert wurde;
- Bestätigung und Klärung der Rolle der Gemeinden als Organ der Umsetzung der Sozialhilfe;
- Änderung der schwierig anzuwendenden Artikel (Zahl der Mitglieder des Sozialrates/gesetzliche Hypothek, freiwillige Hypothek usw.);
- Hinzufügen von Verfahrenselementen, die im geltenden Gesetz fehlen. Diese Elemente gehen aus Urteilen des kantonalen Verwaltungsgerichts hervor (Sozialhilfenormen, die von den SKOS-Richtlinien abweichen/Rückerstattungsverfahren/Sanktionen usw.);
- Anhebung von gewissen Organisationsbestimmungen, die nach dem 01.01.1997 beschlossen wurden und die heute im Ausführungsreglement stehen, auf Gesetzesstufe. Gewisse Bestimmungen sollten auf Gesetzesstufe stehen.
- Die Verstärkung des Dispositives und der die Autonomie fördernden Massnahmen mittels Berufseingliederung.

4.3. Eine Überlegung über die Ergänzungsleistungen für die Familien

Die Schaffung eines Ergänzungsleistungssystems für Familien auf Bundesebene wird noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Um diese Lage zu meistern und zu vermeiden, dass Familien mit bescheidenen Einkommen auf die Sozialhilfe angewiesen sind, haben mehrere Kantone (14 bis anhin) die Initiative ergriffen, ein kantonales Ergänzungsleistungssystem für Familien aufzubauen. Diese Überlegung muss auch im Wallis gemacht und mit der Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe koordiniert werden.

Die Einführung eines solchen Systems wird nämlich relativ weitreichende Folgen auf die Organisation der Walliser Sozialhilfe haben. Die finanziellen Folgen sind ebenso zu unterstützen, da die EL-Bestimmungen nicht identisch mit denjenigen über die Sozialhilfe sind.

Was die Finanzierung dieser Leistung angeht, könnte man sich vorstellen, dass sie in die gemäss Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilten Ausgaben integriert werden.

Die Familienpolitik wird seit langem von der Walliser Regierung und dem Walliser Parlament aktiv unterstützt. Durch zahlreiche Leistungen (Familienzulagen, Steuerabzüge, kantonaler Familienfonds, etc.) wird sie konkretisiert. Die Ergänzungsleistungen für Familien sind in diesem Zusammenhang zu sehen.

Wir möchten die sich durch die Vernehmungslassung ergebende Gelegenheit dazu nutzen, um erstmals die Stimmung bei den betroffenen Kreisen im Wallis zu erforschen.

4.4 Finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Änderungen des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe haben keine finanzielle Auswirkung auf die Aufteilung des Gesamtaufwands zwischen Kanton und Gemeinden.

Die Ausgaben werden gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme zur sozialen und beruflichen Eingliederung verteilt.

4.5 Schlussbemerkungen

Die Richtungen, die von den 13 Referenzgemeinden im Rahmen der Dokumentenanalyse AnaTâche eingeschlagen wurden, wurden berücksichtigt. Eine Minderheit von Gemeinden möchte, dass der Entscheid über Sozialhilfe weitgehend (3) oder ganz bei der Gemeinde liegt. Eine weitere Minderheit wünscht, dass das Entscheidungsverfahren weitgehend (2) oder ganz (1) beim Kanton liegt.

4 von 12 Gemeinden möchten ein gemischtes System beibehalten.

Die Tendenz bei der Erfüllung der Aufgaben geht eher in Richtung der Gemeinden. Gemeinden allein: 5 – im Wesentlichen Gemeinden: 3 – gemischt: 4 – im Wesentlichen Kanton: 0 – Kanton allein: 0.

Was schliesslich die Finanzierung anbelangt, möchten vier Gemeinden, dass die Gemeinde die Sozialhilfe allein finanziert, eine, dass sie im Wesentlichen von der Gemeinde finanziert wird, vier möchten ein gemischtes System beibehalten, zwei möchten eine Finanzierung im Wesentlichen durch den Kanton und eine, dass der Kanton allein finanziert.

Obwohl es schwierig ist, die zahlenmässigen Schätzungen zu beurteilen, ohne dass man über die erläuternde Argumentation verfügt, muss man feststellen, dass die Meinungen geteilt sind.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe wurden die verschiedenen Empfindlichkeiten berücksichtigt; sie zeigen sich in:

- einer verstärkten Rolle des Kantons bei der Koordination und der Steuerung;
- einer verstärkten Rolle der Gemeinden bei der Ausführung der Bestimmungen über die Sozialhilfe.

Grundsätzlich ändern die beantragten Änderungen die gemischte Aufteilung der Verantwortung bei der Verwaltung des Bereichs nicht. Sie legen die Aufgaben, für die der Kanton zuständig ist, und diejenigen der Gemeinden genau fest.

5. Änderung der Gesetzesartikel

Artikel 1 - Zweck

Der Zweck wurde in dem Sinn ergänzt, dass das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe nicht nur Personen mit Schwierigkeiten bei der sozialen oder wirtschaftlichen Eingliederung Hilfe bringen soll, sondern dass sein Auftrag auch die Vorbeugung gegen den Ausschluss und die Koordination des Sozialwesens im Kanton umfasst.

Beim Aufbau und der Organisation der Sozialhilfe müssen auch die anderen Dispositive der Sozialvorsorge, natürlich diejenigen der Versicherungen, aber auch diejenigen der Berufsbildung berücksichtigt werden.

Die Sozialhilfequote im Wallis ist im Schweizerischen Vergleich niedrig (VS: 1,3 % / CH: 3,3 %). Gewisse Bevölkerungsgruppen sind aber übervertreten, namentlich die Jugendlichen zwischen 18 und 25 Jahren. Es

muss alles unternommen werden, um den beruflichen und sozialen Ausschluss eines Teils der jungen Erwachsenen zu vermeiden.

- **Artikel 2 - Subsidiarität**

Der Begriff Subsidiarität gilt für die Sozialversicherungen und die übrigen Sozialleistungen. Er gilt ebenfalls für Einkommen, auf die die Mitglieder der Familieneinheit Anrecht haben, auch wenn einige von ihnen volljährig sind.

- **Artikel 3 - Geltungsbereich**

Die Begriffe des zivilrechtlichen Wohnsitzes und des Unterstützungswohnsitzes sind manchmal komplex, und die Dienststelle für Sozialwesen muss oft zu dieser Frage Stellung nehmen. Mit dem Verweis auf das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger kann die Situation geklärt werden, namentlich wenn der Unterstützungswohnsitz nicht mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz zusammenfällt.

Die Personen aus dem Asylbereich unterstehen dem Asylgesetz des Bundes. Für die Personen mit F + 7-Bewilligung ist gesetzlich der Kanton zuständig, aber der Staatsrat hat beschlossen, für diese Kategorie eine Verwaltung auf der Grundlage der Asylnormen durch den Kanton beizubehalten, um die berufliche Eingliederung zu fördern. Die sofortige Anwendung der SKOS-Richtlinien oder die Erteilung einer B-Bewilligung wäre zumindest in einer ersten Phase, die drei Jahre nicht überschreiten sollte (F + 10), kontraproduktiv.

- **Artikel 4 - Unterstützungswohnsitz**

S. Artikel 3 Absatz 2.

In den Buchstaben b, c, d, e, f wird die Rolle der Gemeinden und deren Verantwortung bei der Regelung von dringlichen Fällen, bei der Prüfung der familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge, bei der Bekämpfung von Missbrauch und bei Massnahmen des Personenschutzes genau festgelegt.

Da der Sozialhilfeaufwand zwischen dem Kanton (63 %) und allen Gemeinden aufgeteilt wird, ist jede Gemeinde dafür verantwortlich, dass die ausgerichteten Beträge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Möglichkeit, Aufgaben an die sozialmedizinischen Zentren zu delegieren, befand sich bereits im Absatz 1 des Gesetzes. Angesichts der Komplexität des Sozialhilfebereichs, wird in einem neuen Absatz 5 noch einmal darauf hingewiesen.

- **Artikel 6 - Staatsrat**

Buchstabe f

Die gesetzlichen Bestimmungen darüber, wer zuständig ist, über die Anerkennung des öffentlichen Nutzens zu entscheiden, sind im geltenden Gesetz lückenhaft. Unter dem Buchstaben f wird festgelegt, dass der Staatsrat dafür zuständig ist.

Buchstabe g

Mehrere Beschlüsse des Staatsrats über die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ- und IIZ-MAMAC-Vereinbarungen) schränken die Gemeindeautonomie insofern ein, als ein Beschluss, der von mehreren Vereinbarungspartnern gemeinsam getroffen wurden, jede Partei verpflichtet. Wenn beispielsweise im Rahmen der IIZ eine Eingliederungsmassnahme, die aufgrund des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe finanziert wird, beschlossen wird, kann die Gemeinde dagegen nicht formell Einspruch erheben. In der Praxis werden solche Fälle in der Diskussion geregelt. Es ist aber dennoch nötig, eine gesetzliche Bestimmung zur Regelung der Sonderfälle vorzusehen.

- **Artikel 7 - Das für das Sozialwesen zuständige Departement**

Buchstabe c: S. Artikel 6 Buchstabe g.

Buchstabe d

Die Daten über die Sozialhilfe müssen zwingend dem BFS mitgeteilt werden. Die Daten der verschiedenen SMZ für das französischsprachige Wallis werden von der Dienststelle für Sozialwesen zusammengetragen. Das Oberwallis teilt seine Daten direkt dem BFS mit, da es auf einer anderen Informatikplattform arbeitet.

Buchstabe e

Werden dringliche Massnahmen nach Artikel 4 Buchstabe b von der Gemeinde nicht ergriffen oder können sie nicht ergriffen werden, so beschliesst der Kanton provisorische Massnahmen, bis beispielsweise ein Beschwerdeverfahren beendet ist. Diese Beträge werden von den Gemeinden vorgeschossen.

Buchstabe f

Angesichts der Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung, ist die Überweisung von Akontozahlungen an die Gemeinden nicht mehr gerechtfertigt, da fast alle Gemeinden bei der Erstellung des halbjährlichen Clearings Schuldner sind; bei diesem Clearing werden auch die bevorschussten Unterhaltsbeiträge, der kantonale Beschäftigungsfonds, die Ergänzungsleistungen und die Institutionen für Behinderte berücksichtigt. Da hingegen der Sozialhilfeaufwand nicht mehr direkt von den Beträgen, die jede Gemeinde ausgegeben hat, abhängt, muss die Rolle des Kantons bei der Kontrolle verstärkt werden, damit die Gleichbehandlung gegenüber dem Kanton, aber auch zwischen den Gemeinden gewährleistet ist.

Buchstabe h

Angesichts der Komplexität des Sozialhilfebereichs können gewisse praktische Elemente nicht im Gesetz oder im Ausführungsreglement festgehalten werden. Das Departement erlässt deshalb Weisungen, die Hilfsinstrumente für die Praxis darstellen (z. B. Streitfälle bei Spitälern und Transporten, Kontrolle des Anschlusses an eine Krankenversicherung, Zahnbehandlungskosten, die von der Sozialhilfe übernommen werden, Berechnung der Platzierungskosten und der Kosten von ambulanten Massnahmen für Minderjährige usw.).

- Artikel 8 - Sozialrat

Der Sozialrat konnte nie geschaffen werden, da im Gesetz nur eine begrenzte Zahl von Mitgliedern vorgesehen ist. Dadurch wird eine gleichmässige Vertretung von Politik und technischen Kompetenzen unmöglich. Indem die Höchstzahl der Ratsmitglieder auf 15 erhöht wird, sollte dieses Hindernis überwunden werden können.

- Artikel 10 - Materielle Leistungen

Absatz 5

Die Familieneinheit umfasst häufig die Eltern, minderjährige Kinder und auch junge Erwachsene, die eine Berufstätigkeit ausüben, aber bei der Familie wohnen bleiben. Auch die Situation von Konkubinats Haushalten ist oft komplex. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Sozialhilfe muss die ganze Situation berücksichtigt werden.

Absatz 6

Im geltenden Reglement wird vorgeschrieben, dass die SKOS-Richtlinien als Grundlage für die Erstellung des Sozialhilfebudgets dienen. In Beschwerdefällen wird von den Gerichten diese Richtlinie befolgt. In gewissen Punkten möchte der Staatsrat von den SKOS-Richtlinien abweichen können. Es geht namentlich um die Richtlinien zum Konkubinats, die oft günstiger sind als diejenigen für verheiratete Paare; die Abweichung betrifft aber auch die Unterstützungspflicht der nahen Verwandten, die von der SKOS so hoch festgelegt wird, dass sie praktisch kaum zur Anwendung gelangt (steuerbares Einkommen CHF 180'000.- für ein Paar, plus CHF 20'000.- pro Kind). Der Staatsrat hat beschlossen, in diesen Punkten von den SKOS-Richtlinien abzuweichen. Diese Handlungsfreiheit muss im Gesetz festgehalten werden.

- Artikel 11 - Vertrag der sozialen und beruflichen Eingliederung

In der Version von 1996 machte das Gesetz keinen Unterschied zwischen Verträgen der sozialen und der beruflichen Eingliederung. Man muss diesen Artikel klarer formulieren. Mit dem Vertrag zur sozialen Eingliederung werden keine beruflichen Ziele verfolgt. Mit ihm verpflichtet sich die Person, freiwillig an einer gemeinnützigen Tätigkeit mitzuwirken oder eine Ausbildung zu machen. Der Vertrag der beruflichen Eingliederung stützt sich auf einen Arbeitsvertrag, der die Form eines Praktikums, einer teilweisen Finanzierung des Lohns zugunsten des öffentlichen oder privaten Arbeitgebers oder der Finanzierung der Arbeitgeberlasten annehmen kann.

Absatz 1

Der beste Weg, um die persönliche, soziale und finanzielle Autonomie der Sozialhilfebezüger zu fördern, besteht darin, die Berufseingliederungsmöglichkeiten zu fördern.

Das aktuelle Gesetz sieht vor, dass Verträge der sozialen und beruflichen Eingliederung geschlossen werden können. Artikel 11 des aktuellen Gesetzes lässt es den Gemeinden und den betroffenen Personen offen, solche Verträge abzuschliessen. Sie werden also zu einem Vertragsabschluss nicht verpflichtet.

Die Änderung des Absatzes 1 sieht vor, dass die Arbeitsfähigkeit der Sozialhilfeempfänger zwingend bewertet und überprüft werden muss.

Auf dieser Grundlage kann für die betroffene Person ein Eingliederungsprojekt halbzwingend aufgeleitet werden. Falls sie ein ihr unterbreitetes Angebot ablehnt, muss sie mit Sanktionen rechnen (s. Kapitel 5 bis). In diesem Fall ist es ebenso möglich, dass die finanziellen Einnahmen, auf welche sie durch die Ablehnung der Stelle verzichtet hat, zum Teil oder vollständig berücksichtigt werden (s. Art. 19 bis).

Der Inhalt der Massnahmen, die einer betroffenen Person vorgeschlagen werden können, ist ziemlich variabel auszugestalten. Dies rührt daher, dass die konkrete Situation des Sozialhilfeempfängers (z.B. aufgrund der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, aufgrund von Familienabgaben oder aufgrund von Gesundheitsproblemen verursachte teilweise oder gänzliche Arbeitsunfähigkeit) berücksichtigt wird. Des Weiteren sind diejenigen Personen zu berücksichtigen, die heute Sozialhilfeempfänger sind und gleichzeitig eine berufliche Tätigkeit ausüben. Sie machen ungefähr 30% der Hilfebegünstigten aus.

Absatz 6

Die beruflichen Massnahmen, die im Rahmen der Sozialhilfe organisiert werden, sind subsidiär zu denjenigen, die im Rahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten Arbeitsloser geschaffen werden können. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist also nicht ein Wunsch, sondern ein Ziel, das im Gesetz festgehalten wird.

Absatz 7

Für die Schaffung der Massnahmen können mit anderen Organen als der IV und der Arbeitslosenversicherung Zusammenarbeitsvereinbarungen abgeschlossen werden, namentlich mit den Organisatoren von Programmen (SAH, IPT, BIZ usw.).

Absatz 9

Die verschiedenen Arten von Massnahmen, die geschaffen werden können, und die zugelassenen Kosten werden vom Departement festgesetzt. Für jede Massnahme braucht es einen Vertrag, und sie muss beurteilt werden.

- **Artikel 12 – Gesuch um Sozialhilfe**

Absatz 1

Die Auskünfte, die zur Bestimmung des Anspruchs auf Sozialhilfe abgegeben werden müssen, betreffen nicht nur den Gesuchsteller selbst, sondern auch alle übrigen Mitglieder der Familieneinheit. Es kommt nicht selten vor, dass der Konkubinatspartner oder volljährige Kinder sich weigern, die nötigen Informationen zur Behandlung der ganzen Situation abzugeben.

Absatz 3

Jede Änderung der familiären oder beruflichen Situation rechtfertigt eine Neuprüfung des Anspruchs auf Sozialhilfe. Auch die Sozialhilfebehörde kann die Initiative ergreifen und den Anspruch prüfen, wenn das aufgrund der Situation gerechtfertigt ist oder wenn der Gesuchsteller sich weigert, an der Wiedererlangung seiner Autonomie mitzuwirken.

- **Artikel 12bis neu - Dringende Pflege und Transporte**

Im Gesetz war vorgesehen, dass die Ärzte und Spitäler die Rückerstattung der Kosten für Notfälle bei der Gemeinde verlangen konnten. Da solche Situationen schwierig zu behandeln sind, namentlich in Streitfällen, wurde diese Aufgabe ganz von der Dienststelle für Sozialwesen übernommen. Dieser Artikel wurde vom Ausführungsreglement übernommen.

- **Artikel 12ter neu - Krankenversicherung**

Idem. Die Finanzierung der Krankenkassenprämien aufgrund eines Schuldscheins sowie die Abrechnung der Prämien, Franchisen und Kostenbeteiligungen werden von der Ausgleichskasse verwaltet, die den Gesamtbetrag der Dienststelle für Sozialwesen verrechnet.

- **Artikel 13 - Verfügung**

Absatz 1

Bei den Gesuchen um Sozialhilfe teilt die Gemeinde ihre Verfügung innert 30 Tagen der betroffenen Person mit. Jede Verfügung der Gemeinde, die nicht zugestellt wurde, kann von einem Gericht aufgehoben werden.

Absatz 2

Die Dienststelle für Sozialwesen erlässt Verfügungen über die Übernahme von dringenden Arzt- und Transportkosten.

- **Artikel 14 - Beschwerde**

Absatz 1

Die Verfügungen der Gemeinden und der Dienststelle für Sozialwesen können mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Absatz 3

Die Dienststelle für Sozialwesen führt die Instruktion der Beschwerden gegen die Verfügungen der Gemeinden durch und macht schriftlich oder im Rahmen einer Schlichtungssitzung Anträge für eine Einigung. Kommt eine Einigung zustande, so wird die Beschwerde mit Beschluss des Staatsrats abgeschrieben. Wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung der Dienststelle für Sozialwesen richtet, wird sie von der Kanzlei instruiert.

- **Artikel 15bis neu - Zusammenarbeit und Amtshilfe**

Die Organe der Sozialversicherungen werden vom Bundesgesetz über Schwarzarbeit verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig die nötigen Auskünfte, die jede Versicherung für die Erfüllung ihrer Aufgaben braucht, zuzustellen.

Die Sozialhilfe ist keine Sozialversicherung, aber ein Element im Gesamtsystem der Sozialvorsorge. Man muss im Gesetz eine Verbindung zwischen Sozialversicherungen und Sozialhilfe schaffen, damit die Organe der Sozialversicherungen und der Bekämpfung der Schwarzarbeit ermächtigt werden, den Sozialhilfebehörden Auskünfte zu erteilen. Heute fehlt diese gesetzliche Grundlage.

- **Artikel 16 - Lasten, die der Verteilung unterliegen**

Absatz 1 Buchstabe a

Ist die Gemeinde ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen und hat Sozialhilfebeträge an Personen, die keinen Anspruch darauf haben (weil sie beispielsweise über finanzielles oder Immobilienvermögen verfügen), überwiesen, so werden diese Beträge ausgeklammert, und sie unterstehen nicht der Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Absatz 1 Buchstabe b

Die Ausgaben für Verfahren, die die Kantons- oder Gemeindebehörde angestrengt hat, um Beträge zurückzuerhalten, können bis zu den Beträgen, die vom Departement zugelassen werden, bei den Sozialhilfeausgaben berücksichtigt werden.

Absatz 1 Buchstabe c

Die Kosten für die Organisation von Massnahmen nach Artikel 11 gelten nicht als Hilfen, die direkt einer Person überwiesen werden, sondern als solche, die dem Organisator der Massnahme zukommen. Man muss sie im Gesetz als Ausgabe aufführen, die der Aufteilung unterliegen. Diese Klarstellung erleichtert die Verrechnungen zwischen den Kantonen. Gewisse Kantone verweigern die Rückerstattung der Organisationskosten mit der Begründung, dass diese nicht im Gesetz stehen und deshalb keine direkten Leistungen für die Person bilden.

Absatz 2

Die Gemeinden sind gehalten, die Beerdigungskosten der verstorbenen insolventen Personen zu übernehmen. Diese Kosten werden aber nicht als Sozialhilfeausgaben anerkannt. Siehe das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger.

- **Kapitel 5bis neu: Sanktionen bei den Sozialhilfeleistungen**

Artikel 19 – Verpflichtung der Gemeinden

Im geltenden Gesetz gibt es keine Bestimmung über die Kürzung, die Verweigerung, die Aussetzung oder die Aufhebung der Sozialhilfe. Das Fehlen einer solchen Bestimmung erwies sich als problematisch bei der Behandlung gewisser Beschwerden durch das Kantonsgericht oder das Bundesgericht.

In diesem Kapitel wird genau festgehalten, welche Verpflichtungen die Gemeinden bei der Kontrolle haben, aber auch über welchen Handlungsspielraum sie bei Sanktionen verfügen. Diese sind möglich, manchmal sogar nötig, aber sie müssen in einer formellen Verfügung festgehalten werden und mitgeteilt werden. Fehlt eine Mindestregelung für das Verfahren, so laufen die Gemeinden Gefahr, dass sie bei einer Beschwerde abgewiesen werden.

In diesem Kapitel werden die Folgen für eine betroffene Person, die sich aufgrund einer fehlenden Zusammenarbeit oder aufgrund der Ablehnung einer zum Zweck der Sicherstellung der finanziellen Autonomie vorgeschlagenen vernünftigen Lösung ergeben, genau beschrieben. Das abgeänderte Gesetz schlägt ein abgestuftes System vor, das von der Kürzung zur Aufhebung und sogar zur Streichung der Sozialhilfe reicht. Die Frage bezüglich der Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens ist ebenso in Art. 19 bis, Absatz 3 geregelt. Obwohl die Berücksichtigung des hypothetischen Einkommens bereits der aktuellen Praxis entspricht, stützt sie sich auf keine solide gesetzliche Grundlage. Die Gesetzesrevision schliesst diese Lücke.

Artikel 19quinquies neu - Strafrechtliche Sanktionen

Die strafrechtliche Anzeige von schweren Missbrauchsfällen ist nicht nur eine Möglichkeit, sondern eine Pflicht der Sozialhilfebehörde. Im geltenden Gesetz findet sich keine Bestimmung in diesem Sinn. Mit dem Hinzufügen dieses Artikels wird die Situation geklärt und den Gerichten auch die Mittel zur Abwägung gegeben.

- **6. Kapitel: A. Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht**

Artikel 20 - Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den Artikeln 276 und 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs für die Unterhaltspflicht der Eltern und im Artikel 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs für die Unterstützungspflicht von nahen Verwandten. Was den letzten Punkt anbelangt, hat der Staatsrat beschlossen, die SKOS-Richtlinien nicht anzuwenden, da sie zu weitgehend sind.

- **6. Kapitel: B. Rückerstattung der Sozialhilfe**

◆ **Artikel 21** – Allgemeine Grundsätze

Der geltende Wortlaut von Artikel 21 ist ungenau und kann Probleme bei der Anwendung verursachen.

In Absatz 2 wird namentlich vorgeschrieben, dass alle Mitglieder der Familieneinheit und nicht nur die Person, auf deren Namen das Dossier lautet, solidarisch haftbar für die Rückerstattung der Sozialhilfebeträge sind.

Die Rückerstattungspflicht von Personen, die Leistungen erhielten, als sie minderjährig waren, wird eingeschränkt.

◆ **Artikel 21bis neu** - Rückerstattung der Sozialhilfe, die als Vorschuss für eine finanzielle Leistung ausgezahlt wurde

Auch diese Bestimmungen müssen genauer formuliert werden, damit es bei der Anwendung in der Praxis keine Probleme gibt, insbesondere wenn bestimmt werden muss, über welchen Zeitraum die Rückerstattung von ausstehenden Versicherungsleistungen gefordert werden kann. Dieser Punkt ist nicht unbedeutend. Nahezu ein Drittel der Sozialleistungen sind nämlich Vorschüsse von Versicherungsleistungen.

◆ **Artikel 21ter neu** - Rückerstattung von unberechtigterweise überwiesenen Leistungen

Nach mehreren Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht schien es nötig zu sein, bei den Rückerstattungsmodalitäten bei unberechtigterweise überwiesenen Leistungen zu unterscheiden, ob der Irrtum oder der Fehler vom Leistungsempfänger (Abs. 1) oder von der Sozialhilfebehörde (Abs. 2) begangen wurde.

In Absatz 3 werden auch Möglichkeiten der Verrechnung der Sozialhilfe oder der Verrechnung für Leistungen, die überwiesen wurden, für ein Ereignis, das nicht eingetreten ist (zum Beispiel Wohnungswechsel, Berufskosten nach der Aufnahme einer Berufstätigkeit usw.) vorgesehen.

- ◆ **Artikel 22** – Rückerstattung der Sozialhilfe, die einem Eigentümer eines Grundstücks überwiesen wurde: freiwillige Hypothek

In Artikel 22 war die Möglichkeit vorgesehen, der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde eine gesetzliche Hypothek auf Grundstücken von Sozialhilfeempfängern als Garantie für die Rückerstattung der gewährten Leistungen einzuräumen. Dieser Artikel kann nicht angewendet werden, denn er wird vom Bund nicht abgesegnet. Es gibt nämlich keinen Zusammenhang zwischen dem Grundstück und der Forderung der Gemeinde (Sozialhilfe).

- ◆ **Artikel 22 bis neu** Freiwillige Hypothek

Die gesetzliche Hypothek wurde durch eine freiwillige Hypothek ersetzt. Die Errichtung eines solchen Grundpfandrechts, die einer geläufigen Praxis entspricht, war aber gesetzlich nicht vorgesehen.

- ◆ **Artikel 23** - Erben

Alle Erben haften solidarisch bis zum Betrag der geerbten Güter für die Rückerstattung der Sozialhilfe, die eine verstorbene Person erhalten hat. Mit diesem Hinweis wird die Lösung von Streitfällen erleichtert.

- ◆ **Artikel 24** – Rückerstattungsklage

Der Wille des Gesetzgebers, der die Verjährungsfrist auf 10 Jahre festsetzte, wurde beachtet, aber er wurde genauer beschrieben.

Kapitel 7 : Weitere Vorsorgemassnahmen

A. Subventionen an die spezialisierten Institutionen

- **Artikel 24bis neu** Definition

Die Definition der spezialisierten Institutionen ist im Bereich der Behinderten oder bei der Unterstützung von Minderjährigen ziemlich eindeutig. Weniger klar ist sie bei der Hilfe und der sozialen Unterstützung von jungen Erwachsenen und Erwachsenen. Die Einführung des Artikels 24 bis schliesst diese Lücke und sieht vor, dass Leistungsaufträge mit den vom Kanton für eine spezifische Aufgabe beauftragten Institutionen geschlossen werden. Die betroffenen Gebiete sind vielfältig:

- soziale Begleitmassnahmen (Coaching von Jugendlichen mit Schwierigkeiten, die sich in einem Motivationssemester befinden)
- Erziehung (AEMO für das französischsprachige Wallis / SPF für das Oberwallis)
- Verschuldung (Schuldensanierungsdienst der Caritas)
- Soziale Unternehmungen, die Sozialhilfebezüger anstellen (Bsp. La Thune, CRTO, etc.)
- Organisationen, die mit der Eingliederung und der Betreuung des Hilfeempfängers beauftragt sind (Bsp. IPT, Reactif Job, SAH, Top Job, etc.)
- Institutionen, die mit der Unterbringung und der Unterstützung von Menschen in grosser Not beauftragt sind (Chez Paou, Maison du coeur, etc.).

Die Voraussetzungen zur Gewährung von Investitions- und Betriebsbeiträgen sind dieselben wie im Bereich der Institutionen für behinderte Personen.

Artikel 27 und 31 Investitions- und Betriebsbeiträge

Die Ausschliessung der Möglichkeit zur Gewährung von Subventionen an Institutionen, die durch das öffentliche Gesundheitsgesetz, das Gesetz über die Eingliederung von behinderten Menschen, das Gesetz über den Schutz von Minderjährigen und das Dekret über die Hilfs- und Sonderschulen finanziert werden, wurde gestrichen. Verschiedene Institutionen, die heute durch eines dieser Gesetze finanziert werden und die im Bereich der beruflichen Eingliederung wie St-Hubert oder Manus tätig sind, nehmen sowohl Personen auf, die dem Gesetz über die Invalidenversicherung unterstehen, als auch sehr schwache Personen, die nicht oder noch nicht in den Genuss von Leistungen dieser Versicherung kommen und demzufolge von der Sozialhilfe abhängen.

Die Streichung dieser Einschränkung bezüglich der Artikel 27 und 31 machte eine grössere Handlungsflexibilität möglich. Die Finanzierung mittels Leistungsauftrag erleichtert die Festsetzung der

Aufgaben jeder Organisation und führt damit dazu, dass das Risiko einer Doppelfinanzierung gestützt auf verschiedene Gesetze verhindert wird.

Artikel 28 Satz der Investitionsbeiträge

Der Subventionssatz für die spezialisierten sozialen Institutionen wurde bei 10 bis 40 Prozent beibehalten, im Gegensatz zu dem Satz für Institutionen für Personen mit Behinderung, der 75 Prozent beträgt. Diese Unterscheidung wird dadurch gerechtfertigt, dass es notwendig ist, Lösungen mit Privatinvestoren und dem ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Artikel 32 Abs. 3 Satz

In Analogie zum Behindertensektor kann der Betriebsbeitrag mittels Leistungsaufträge bewilligt werden. Diese einfache und wirtschaftliche Verbindungsart erleichtert die Bestimmung der Leistung, der daraus entstehenden Kosten und der Haftung des Auftraggebers und des Beauftragten.

Kapitel 7 – lit. b Hilfe für die Verbände und Institutionen

Artikel 34 Absatz 2 Hilfen für die Verbände und Institutionen

Einige soziale Institutionen sind mit dem Kanton nicht durch eine Vereinbarung gebunden, durch welche sie in den Genuss von Subventionen und Leistungsaufträgen kommen. Sie können trotzdem von einer einzelnen oder regelmässigen Staatshilfe profitieren. Der Ersatz des Begriffes «Subventionen» durch «Hilfen» bringt diesen Artikel mit dem Subventionsgesetz in Übereinstimmung.

Kapitel 7 – lit. c Verteilung der Kosten

Artikel 35 Verteilung der Kosten

Die Änderung dieses Artikels entspricht auch der Notwendigkeit diejenigen Subventionen, die an spezialisierte Institutionen, welche mit dem Staat durch Vereinbarungen gebunden sind, ausgerichtet werden von denjenigen Hilfen, die an Institutionen und Verbände, welche nicht vertraglich an den Staat gebunden sind, gewährt werden, abzugrenzen.

Die Änderung dieses Artikels bringt das Gesetz über die Eingliederung und Sozialhilfe in Übereinstimmung mit dem Subventionsgesetz.

- 7. Kapitel Buchstabe D - Subventionen für die sozialmedizinischen Zentren

Artikel 35 bis neu - Kostenaufteilung

Mit den Änderungen, die mit dem Gesetz über die Finanzierung der Langzeitpflege und dem kantonalen Ausführungsdekret geschaffen wurden, kann der Betrieb des sozialen Sektors der sozialmedizinischen Zentren nicht mehr auf denselben Grundlagen finanziert werden, die auch für die Finanzierung des Sektors Hauspflege gelten.

Man muss deshalb im Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe Bestimmungen aufnehmen, die früher im Gesundheitsgesetz standen. Der Beteiligungssatz des Kantons wurde auf derselben Höhe belassen wie derjenige, der im Gesundheitsgesetz vorherrschte.

Angesichts der Ähnlichkeit der Aufteilungssätze, die einerseits für die Aufteilung des Aufwands für die Sozialsysteme und die Systeme zur sozialen und beruflichen Eingliederung und andererseits für die sozialmedizinischen Zentren gelten (63/62,5%), stellt sich die Frage, ob man die Finanzierung der sozialmedizinischen Zentren in das Gesetz über die Harmonisierung aufnehmen soll. Das würde eine gewisse Vereinfachung der Verwaltung darstellen, ohne dass die Aufteilung des Aufwands zwischen Kanton und Gemeinden insgesamt geändert würde.

Das Gesetz über die Harmonisierung betrifft im Wesentlichen die individuellen Leistungen. Die spezialisierten Institutionen für behinderte Personen wurden hinzugefügt, denn es besteht eine direkte Verbindung zwischen dem Pensionspreis, der in den Institutionen verrechnet wird, und dem Betrag der Ergänzungsleistungen.

Für die sozialmedizinischen Zentren ist die Situation anders, da jede Region und Unterregion über ein eigenes Dispositiv verfügt, dessen Bedeutung beträchtlich schwanken kann. Die Aufnahme der sozialmedizinischen Zentren in das Gesetz über die Harmonisierung würde unabhängig vom Entwicklungsstand jedes sozialmedizinischen Zentrums die Lasten zwischen den Gemeinden ausgleichen. Es ist nicht sicher, dass diese Massnahme angebracht ist, selbst wenn ein Interesse besteht, dass eine gewisse Harmonisierung beim Entwicklungsstand der Infrastrukturen in den verschiedenen Regionen sichergestellt wird. Diese Frage muss der Beurteilung durch die Politik überlassen werden.

Wenn beschlossen wird, die Ausgaben der SMZ in das Gesetz über die Harmonisierung aufzunehmen, würde Art. 35 bis wie folgt lauten: *“der anerkannte Ausgabenüberschuss beim Betrieb des sozialen Sektors der sozialmedizinischen Zentren wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme zur sozialen und beruflichen Eingliederung aufgeteilt.“*

6. Schluss

Im Gesetzesentwurf, den wir Ihnen vorlegen, werden die Meinungen berücksichtigt, die vom Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Eingliederung, von den Vertretern von Kanton und Gemeinden und vom Steuerungsausschuss NFA II geäussert wurden, sowie die Meinungen der 12 Pilotgemeinden, die am Projekt NFA II teilnehmen.

Die grundsätzlichen Ausrichtungen des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 werden beibehalten, nämlich dass die Sozialhilfe eine gemischte Aufgabe ist, für die Kanton und Gemeinden zuständig sind.

Die Rolle des Kantons bei der Koordination wird genauer umschrieben und verstärkt; die Rolle der Gemeinden bei der Ausführung wird genauer umschrieben und verstärkt.

Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe umfasst auch weitere Bestimmungen, die nicht in direktem Zusammenhang zur NFA stehen, die Gegenstand der 2011 geplanten Gesetzes-Revision gewesen wäre. Der Staatsrat und das COPIL NFA II waren der Meinung, dass es wünschenswert wäre, dass alle geplanten Änderungen gleichzeitig vorgelegt werden. Sie betreffen folgende Punkte:

- Verfahren und Umschreibungen des Geltungsbereichs der Sozialhilfe (Art. 2, Art. 3, Art. 13, Art. 14, Art. 15 bis, Art. 16, Art. 19 bis, ter, quater, quinquies, Art. 20, Art. 35 und 35 bis);
- Anhebung gewisser Bestimmungen aus dem geltenden Ausführungsreglement auf Gesetzesstufe (ARGES) (Art. 4, Art. 5, Art. 7, Art. 18 bis, Art. 25 ter);
- Die Änderung der unanwendbaren Gesetzesbestimmungen (Art. 8, Art. 22 und 22 bis).

Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe wird in das Paket NFA II aufgenommen. Angesichts der Zahl der geänderten Artikel und der engen Verflechtung der Aufgaben des Kantons und der Gemeinden bei der Verwaltung der Sozialhilfe wünschen der Staatsrat und das COPIL NFA II, dass für den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe eine besondere Vernehmlassung durchgeführt wird.

Die Sozialhilfe und ihre Verbindung zum gesamten Sozialvorsorgedispositiv des Bundes und des Kantons ist für den Kanton, für die Gemeinden und vor allem für die Personen in einer prekären Situation ein heikler Bereich.

Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes, den wir Ihnen in der Beilage zustellen, berücksichtigt diese verschiedenen Gesichtspunkte, und wir wünschen, dass er wohlwollend aufgenommen wird.

Angesichts der oben stehenden Argumente, beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, diesen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe anzunehmen, und empfehlen Sie mitsamt uns dem Machtschutze Gottes.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**